

Förderrichtlinien

Kommunales Förderprogramm dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Versickerung und Dachbegrünung

I. Förderungsgrundsätze

- A. Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt St. Ingbert.
- B. Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- C. Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- D. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem städtischen Förderungsprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

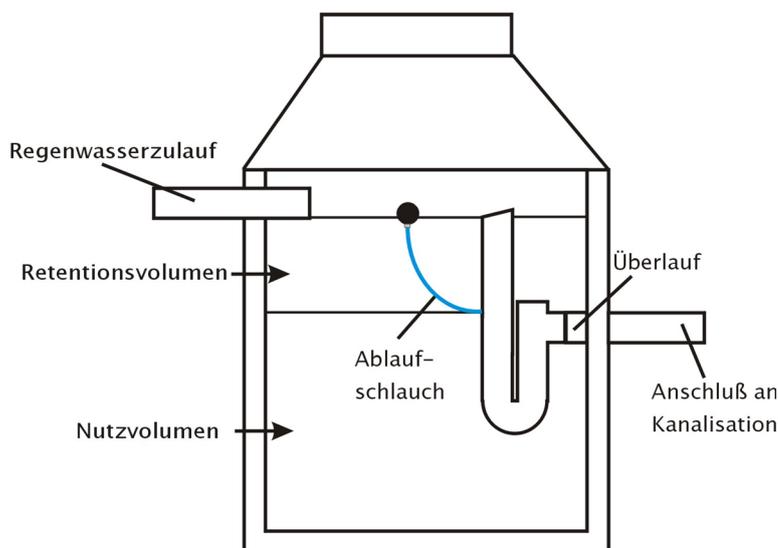
A. Entsiegelung und Versickerung

- 1. **Umwandlungen** von versiegelten, am öffentlichen Mischwasserkanalnetz angeschlossenen Flächen, in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate um mindestens 50 % erhöht. Nicht gefördert werden kunststoffhaltige Beläge, sowie im direkten Verbund verlegte versickerungsfähige Beläge (z.B. lt. Hersteller 100% durchlässige Öko-Steine).

2. **Versickerung** von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Flächen, z. B. von Terrassen, Dachflächen, die vorher am öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen waren, auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie
- Flächenversickerung
 - Muldenversickerung
 - Versickerungsteich
 - Zwischenspeicherung mit anschließender Versickerung u. ä.

- B. **Regenwasserrückhaltung** beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3m³ Rückhaltevolumen (Retentionsvolumen) pro 100m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen gefördert (nicht das gesamte Volumen).



- C. **Getrennte Ableitung** von versiegelten Flächen, die vorher an einem öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen waren (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer.
- D. **Dachbegrünung**,
Umwandlung einer Dachfläche in eine begrünte Fläche. Die Dachfläche muss vorher an einen öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen gewesen sein und durch den Umbau entkoppelt werden.

IV. **Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung**

- A. Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Dies gilt nicht für förderfähige Maßnahmen, die in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie, längstens jedoch bis zum 30.6.2021 begonnen worden sind.
- B. Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
- C. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Abwasserbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.
- D. Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.
- E. Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn-Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

V. **Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme, es werden jedoch nicht mehr als die entstandenen Kosten gefördert.

A. Umwandlung, Entsiegelung

Für diese Maßnahmen gewährt die Stadt einen Zuschuss von 20 € je m² neugestalteter Grundfläche.
Die maximale Förderhöhe beträgt 4.000 €.

B. Versickerung

Für diese Maßnahmen wird ein Zuschuss von 20 € je m² angeschlossener, zu entwässernder Fläche gewährt.
Die maximale Förderhöhe beträgt 4.000 €.

C. Regenwasserrückhaltung (Regenwasserretention)

Für diese Maßnahmen ist es wichtig, das Verhältnis zwischen der zu entwässernden Dachfläche und dem Speichervolumen zu optimieren. Ein Mindestspeichervolumen von 1 m³ je 33 m² Dachfläche ist einzuhalten. Gewährt wird ein Zuschuss von 20 € pro m² angeschlossener Fläche. Die maximale Förderhöhe beträgt 4.000 €.

D. Dachbegrünung

Für diese Maßnahmen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 € pro m² Vegetationsfläche gewährt, maximal jedoch 4.000 €.

E. Getrennte Ableitung

Für diese Maßnahmen ist jeweils eine Einzelprüfung notwendig, maximal werden 4.000 € gefördert.

F. In begründeten Einzelfällen ist, nach Genehmigung durch die Stadt St. Ingbert, eine Förderung über die maximale Förderhöhe möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

VI. Antragsverfahren

A. Anträge auf Fördermittel (s. Teil 3) sind auf dem vorgedruckten Formblatt beim Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert, zu stellen. Im Bedarfsfall leistet der Abwasserbetrieb bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.

B. Dem Antrag sind beizufügen:

- unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1:500)
- bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der Maßnahmen
- Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
- sonstige Genehmigungen - soweit erforderlich

VII. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

A. Über den Förderungsantrag entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

B. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto, sobald der Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen nach Ziffern III. vorliegt und die Fördermittel des Landes abgerufen sind. Dies ist in der Regel im Folgejahr des Antrages der Fall, sodass die Auszahlung erst später erfolgt. Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die zu fördernden Maßnahmen nicht bis zum Ablauf des der Bewilligung folgenden Jahres begonnen und bis zum Ablauf des zweiten Jahres abgeschlossen sind. Die

bewilligende Stelle kann diese Fristen in begründeten Fällen auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängern.

Die Zusage zur Förderung erhält der/die Antragssteller*in erst nach Abschluss der Arbeiten und Abnahme durch einen Mitarbeiter der Stadt St. Ingbert sowie nach Abgleich der Maßnahmen mit den Anforderungen an die Förderrichtlinien und den eingereichten Unterlagen.

- C. Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Betrages ist ausgeschlossen.

VIII. **Behandlung von Verstößen**

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid, jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

IX. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

X. **Laufzeit**

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen. Sie endet voraussichtlich am 31.12.2025, Änderungen bleiben vorbehalten.

XI. **Auskünfte und Kontrolle der Durchführung**

Stadt St. Ingbert, Abwasserbetrieb

Der Oberbürgermeister der
Stadt St. Ingbert